

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 80 (1986)
Heft: 7-8

Rubrik: Zeichen der Zeit : vom Widerstandsrecht in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit

Vom Widerstandsrecht in der Schweiz

Ich widerstehe, also bin ich. Resisto, ergo sum. Anders können wir unsere Identität weder finden, noch die gefundene wahren. Widerstand für den aufrechten Gang nimmt diesen vorweg. Widerstand für die Vernunft ist schon Vernunft. Widerstand für das Reich Gottes zeigt dessen Nähe.

Einer der wenigen Grossen unseres (nicht nur geographisch) kleinen Landes, Max Frisch, setzt heute Widerstand mit Hoffnung gleich. In einer Rede aus Anlass seines 75. Geburtstags, gehalten vor Kolleginnen und Kollegen, sagte er: «Ich weiss mich solidarisch mit allen, die, wo immer in der Welt und somit auch hier, Widerstand leisten – auch Widerstand gegen Rechtsstaatlichkeiten als Kniff –, Widerstand mit dem Ziel, dass der Geist der Aufklärung sich durchsetzt, und zwar zeitig genug: nicht als historische Reprise, meine ich, sondern durch historische Erfahrung erweckt zu neuen und anderen Versuchen eines Zusammenlebens von mündigen Menschen . . . Ohne einen Durchbruch zur sittlichen Vernunft, der allein aus Widerstand kommen kann, gibt es kein nächstes Jahrhundert, fürchte ich. – Ein Aufruf zur Hoffnung ist heute ein Aufruf zum Widerstand.»

Es geht dem hoffend Widerstehenden oder dem widerstehend Hoffenden nicht um Widerstand als Selbstzweck. Aus Widerstand allein, selbst erfolgreichem, folgt ja nicht automatisch die richtige Ordnung. Es geht um Widerstand für ein lebenswertes Leben, um Widerstand für die Natur als Partnerin des Menschen, um Widerstand aus Zorn und Zärtlichkeit. Es geht auch nicht um einen beliebigen Widerstand, für den jedes Mittel er-

laubt, durch den Zweck allein zu rechtfertigen wäre. Ganz im Gegenteil: Das Ziel des Widerstandes muss in der Methode des Widerstandes aufscheinen. Gewalt scheidet zum vornherein aus, insbesondere Gewalt gegen Menschen. Wer sich für das Leben einsetzt, darf es nicht gefährden. Der Gegner, der auf der andern Seite der Widerstandslinie steht, soll auch nicht verächtlich gemacht oder gedemütigt werden, wir wollen ihn ja von dem überzeugen, was sein eigenes Interesse wäre. Ziel des Widerstandes ist nicht der Sieg über Personen, sondern die Überwindung des Un-Rechts.

Begriffsverwirrung im Nationalrat

Die Nationalratsdebatte vom 5. Juni über das Widerstandsrecht war an sich schon ein «Zeichen der Zeit». Sie widerspiegelte die zunehmenden Legitimationsdefizite der schweizerischen Demokratie. Es blieb der Ratslinken vorbehalten, diesen Zusammenhang in Erinnerung zu rufen, zum Beispiel auf die Käuflichkeit der meisten Volksentscheide hinzuweisen in einem Land, wo das Geld mehr zählt als das Argument. Die Ratsrechte dagegen verdrängte die Ursachen des Widerstandes, vor allem diejenigen, die sie selber setzt. Ihrem ideologischen Interesse genügte der Gesetz-ist-Gesetz-Standpunkt, den sie mit dem formalen Kriterium des demokratischen Mehrheitsentscheids für hinreichend begründet hielt.

Ausgelöst wurde die Debatte durch eine Interpellation des Berner SVP-Vertreters Peter Sager, der sich darüber besorgt zeigte, dass weite Teile der Bevöl-

kerung nicht mehr bereit seien, Mehrheitsentscheide zu akzeptieren. Wer jedoch das «Recht auf Widerstand in der Demokratie» anrufe, der gehe davon aus, dass *die Schweiz ein Unrechtsstaat* sei. Denn nur gegenüber einem unrechtmässigen Regime sei Widerstand ethisch erlaubt und rechtlich legitim. Unter «Widerstand» versteht Sager aber nicht etwa nur den bewaffneten Umsturz, sondern auch schon gewaltfreie Regelverletzungen durch Menschenketten und Menschenteppiche.

Bundesrätin Kopp kam in ihrer Antwort mit Sager überein: «Sich auf ein Notwehrrecht zu berufen und damit Recht zu brechen, kann in einem liberalen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden. Widerstandsrecht in einem Unrechtsstaat, ja, aber Widerstandsrecht in einem liberalen Rechtsstaat, nein. Dieser Widerspruch wäre zutiefst demokratiefeindlich und damit auch freiheitsfeindlich.» Bereits am FdP-Parteitag vom 20. April hatte Frau Kopp das Kirchenasyl als eine jener «Rechtsverletzungen» verurteilt, die «zutiefst demokratie- und freiheitsfeindlich» seien.

Schon Frau Kopp's Vorgänger Rudolf Friedrich schrieb zur Zeit der Zürcher Unruhe, damals noch als FdP-Nationalrat, in der NZZ (13./14. September 1980): «Wer auf dem Boden des demokratischen Rechtsstaates steht, kann ein sogenanntes Widerstandsrecht in demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen nicht anerkennen.» Ausdrücklich erwähnte er in diesem Zusammenhang die «Opposition gegen die Kernenergie» und die Besetzung von Häusern, «um den Abbruch zu verhindern».

Die Ablehnung des Widerstandsrechts im «demokratischen Rechtsstaat» durch die Sager, Kopp und Friedrich ist nicht weiter verwunderlich, da die herrschende Ideologie es niemals zulässt, durch ein solches Widerstandsrecht in Frage gestellt zu werden. Schon eher verwunderlich ist die Begriffsverwirrung, derer sich das Rechtsbürgertum bedient, um jede

politisch motivierte Regelverletzung als Frontalangriff gegen Demokratie und Rechtsstaat zu denunzieren.

Dass es das Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtsstaat gibt, versteht sich allerdings von selbst. Sager, Kopp und Friedrich ist aber auch noch darin beizupflichten, dass die heutige Schweiz nicht pauschal als Unrechtsstaat qualifiziert werden darf. Die Begriffsverwirrung beginnt jedoch dort, wo sie das Widerstandsrecht *nur* gegenüber einem Unrechtsstaat gelten lassen und sich damit die Prämisse verschaffen, die es ihnen erlaubt, auf das scheinbar Unrechtmässige an jedem Widerstand in der real existierenden Schweiz zu schliessen.

Die *klassische Lehre vom Widerstandsrecht* lautet jedenfalls anders, als die rechtsbürgerliche Ideologie wahrhaben möchte. Thomas von Aquin zum Beispiel findet für das Widerstandsrecht die folgende Begründung: «Der Mensch braucht menschlichen Machthabern nur soweit zu folgen, als es die Ordnung der Gerechtigkeit fordert. Wenn sie deswegen keine rechtmässige, sondern nur eine angemassete Gewalt besitzen oder wenn sie Ungerechtes befehlen, dann sind die Untertanen nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, es sei denn vielleicht zufällig, um Ärger oder eine Gefahr zu vermeiden.»¹ Die klassische Lehre unterscheidet demnach zwei Voraussetzungen rechtmässigen Widerstandes: einerseits den Fall der unrechtmässigen Herrschaft oder eben des Unrechtsstaates und andererseits den Fall der ungerechten Norm einer an sich rechtmässigen Obrigkeit oder eben des Rechtsstaates. Um eine neuere Terminologie hier aufzunehmen, ist im ersten Fall der grundsätzliche Systemwiderstand legitim, im zweiten Fall nur der begrenzte Normwiderstand.² Diesen zweiten Fall hat auch Martin Luther vor Augen, wenn er sagt: «Es ist nicht Aufruhr oder Ungehorsam, wenn ich in jenen Dingen nicht gehorche, über welche dem Kaiser kein Recht zusteht.»³

Im Sinne der klassischen Lehre geht es

in der heutigen Schweiz also einzig und allein um den Widerstand gegenüber einzelnen Normen. Dieser Normwiderstand wird in Anlehnung an den angelsächsischen Sprachgebrauch auch «*ziviler Ungehorsam*» (Civil disobedience) genannt. Der Ungehorsam kann sich entweder auf eine unrechtmässige Norm beziehen, oder er kann Regelverletzungen enthalten, durch die eine unrechtmässige Norm widerrufen oder wenigstens abgeändert werden soll. Ungehorsam gegenüber einer unrechtmässigen Norm leistet z.B. eine kirchliche Gemeinschaft, die sich der Ausschaffung eines sonst an Leib und Leben gefährdeten Flüchtlings widersetzt, indem sie ihm Asyl gewährt. Die Situation ist hier ähnlich derjenigen, die Henry David Thoreau vor mehr als hundert Jahren veranlasst hat, seinen Widerstand gegen die Sklaverei in den USA zu begründen: «Wenn aber das Gesetz so beschaffen ist, dass es notwendigerweise aus Dir den Arm des Unrechts an einem anderen macht, dann sage ich, brich das Gesetz. Mach Dein Leben zu einem Gegengewicht, um die Maschine aufzuhalten.»⁴

Regelverletzungen, durch die eine unrechtmässige Norm widerrufen oder abgeändert werden soll, sind demgegenüber in verschiedenen Formen des Protests gegen den Bau von AKWs, Waffenplätzen, überflüssigen Strassen oder Startbahnen für Flugzeuge u.a.m. enthalten. Mit Sitzstreiks, Menschenteppichen, Blockaden oder Geländebesetzungen werden andere Normen verletzt als diejenigen, die das jeweilige ökologische Zerstörungswerk anordnen oder doch ermöglichen. Solche Regelverletzungen sollen jedoch die Regierenden bzw. die demokratische Mehrheit dazu bewegen, die Normen, die sich auf Mensch und Umwelt destruktiv auswirken, zu widerrufen oder abzuändern.

Dieses Recht auf Widerstand, der sich direkt oder indirekt gegen unrechtmässige Normen richtet, wollen wir uns nicht nehmen lassen, auch nicht im demokrati-

schon Rechtsstaat Schweiz. Das heisst nicht, dass wir erwarten dürfen, der Staatsapparat werde unseren Widerstand im nachhinein legalisieren. Staatliche Sanktionen sind im Gegenteil unvermeidlich. Indem wir sie in Kauf nehmen, leisten wir den Tatbeweis für die Gewissenspflicht, der wir folgen. (Was natürlich nicht ausschliesst, dass ein unabhängiges Gericht im Einzelfall Widerstandsaktionen gegen ein Gesetz des Parlaments oder gegen eine Verfügung der Exekutive als rechtmässig anerkennt. So hat kürzlich z.B. der deutsche Bundesgerichtshof in Karlsruhe sich dagegen ausgesprochen, Sitzblockaden von vornherein als strafbare Nötigung zu bewerten, statt die «auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht» abzuwägen.)

Auf gar keinen Fall aber werden wir in die rechtsbürgerliche Falle treten und erst im Unrechtsstaat die Voraussetzung für ein Recht auf Widerstand anerkennen. Ziviler Ungehorsam richtet sich ja *nicht gegen den Rechtsstaat*, sondern beruft sich auf dessen Grundwerte. Die Illegalität ist, wenn alle legalen Mittel erschöpft sind, die uns allein verbleibende Möglichkeit, um eine unrechtmässige Norm im Namen der rechtsstaatlichen Legitimität zu bekämpfen.

Indem der moderne Rechtsstaat von *humanen Grundwerten* ausgeht, will er die Bürger dazu bewegen, seine Gesetze aus sittlicher Einsicht und nicht aus Angst vor Strafe zu befolgen. Wenn daher eine Norm von diesen Grundwerten abweicht, kann der Rechtsstaat auch nicht mehr erwarten, dass sie befolgt wird. So jedenfalls sieht es die liberale, auf John Locke zurückgehende Begründung politischer Herrschaft. Jürgen Habermas bringt diese Tradition auf den Punkt: «Weil dieser Staat in letzter Instanz darauf verzichtet, von seinen Bürgern Gehorsam aus anderen Gründen als dem einer für alle einsichtigen Legitimität der Rechtsordnung zu verlangen, gehört ziviler Ungehorsam zu dem unver-

zichtbaren Bestandteil einer reifen politischen Kultur.»⁵

Auch darum muss Widerstand *gewaltfrei* bleiben: Er appelliert ja an dieselben Grundwerte, für die der Rechtsstaat um Anerkennung wirbt oder jedenfalls werben sollte. Wenn diese Grundwerte «in letzter Instanz» aber nicht erzwingbar sind, dann können sie auch durch den gewaltsamen Widerstand nicht erzwungen werden. (Unter ganz anderen als rechtsstaatlichen Verhältnissen in einigen Ländern der Dritten Welt mag sich die Frage anders stellen: als die furchtbare Frage nämlich, ob der legitime Widerstand Gewalt anwenden muss, damit die staatlich verordnete oder doch geduldete Gewalt von Terror und Mord endlich aufhört.)

Noch nicht zum Widerstandsrecht, aber sehr wohl zum Begriff des Widerstandes ist in der heutigen Schweiz jener Teil der legalen *Opposition* zu zählen, der politische Tabus verletzt. Ist der Eindruck so abwegig, dass einem die illegale Besetzung eines AKW-Geländes von den Herrschenden in diesem Land eher verziehen wird als die legale Unterschrift unter die Initiative zur Abschaffung der Armee? Auch darüber herrschte weitgehend Unklarheit im Nationalrat: Es gibt ein oppositionelles Verhalten, das zwar legal ist, jedoch gesellschaftliche Sanktionen bis zum faktischen Berufsverbot nach sich zieht. Wer eine solche Oppositionsrolle wahrnimmt, hat durchaus das Gefühl, Widerstand zu leisten. Was nützt ihm da die Legalität, was nützt ihm überhaupt die rechtsstaatliche Demokratie, wenn deren gesellschaftliche Basis immer totalitärer wird?

Widerstand für das Leben

Bundesrätin Kopp hat zum Schluss der parlamentarischen Debatte über das Widerstandsrecht im Nationalrat gesagt: «Ein Rechtsstaat ist nicht einfach ein Staat, in dem die Mehrheit regiert. Ein Rechtsstaat ist ein Staat, in dem die fundamentalen Menschenrechte institutionell garantiert sind.» Sie vergass dabei zu

erwähnen, dass es bei der aktuellen Frage um das Widerstandsrecht gerade um das *fundamentalste aller Menschenrechte*, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, geht. Entscheidungen für die Kernenergie, für die Ausplünderung der natürlichen Ressourcen oder für Umweltschäden bis zur Zerstörung der Biosphäre mögen noch so demokratisch und rechtsstaatlich zustande kommen, als Eingriffe in unser Leben und in die Lebensmöglichkeiten künftiger Generationen gefährden sie ein so hohes Rechtsgut, dass *Widerstand* nicht nur ein Recht, sondern auch eine *Pflicht* ist.

Nach «Tschernobyl» wissen wir besser denn jemals zuvor, dass unser Leben und vielleicht mehr noch dasjenige der kommenden Generationen durch die *Atomtechnologie* bedroht sind. Ihr zu widerstehen, wird daher zum Akt der Notwehr(-Pflicht). Die Legitimation durch Verfahren findet ihre Grenze, wo die Legitimation durch Werte aufhört, ja wo das Verfahren dazu missbraucht wird, die Gefährdung eines hohen Rechtsgutes zuzulassen. Keine Demokratie und kein Rechtsstaat können sich über das Recht auf Leben hinwegsetzen. Tun sie es dennoch, dann wird Recht zu Unrecht und Widerstand zur Pflicht. Im Nationalrat wurde dazu der Münchner Philosoph Spaemann zitiert: «Es kann niemandem zugemutet werden, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren, wo diese seiner Überzeugung nach Tod und schwere gesundheitliche Schädigung seiner Kinder bedeuten.»

Dieselbe Grenze ist auch gegenüber der *nuklearen Abschreckungsstrategie* zu ziehen. Entscheidungen gegen das Leben ganzer Völker sind durch kein Verfahren legitimierbar. Solche Entscheidungen auch nur möglich zu machen, sie gar der alleinigen Kompetenz eines amerikanischen Präsidenten zuzuweisen, ist ein lebensbedrohender Akt, der durch kein demokratisches und rechtsstaatliches Verfahren legitimiert werden kann. Die Entscheidungsstrukturen, die durch die

nukleare Abschreckungsstrategie geschaffen werden, sind an sich böse, genau so wie die nuklearen Waffen an sich böse sind. Gewiss fallen solche Entscheidungen nicht in der Schweiz, aber wenn sie fallen, dann betreffen sie unser Land nicht weniger als den benachbarten Nato-Nachrüstungs-Staat. Eine Schweiz, die sich der Möglichkeit solcher Entscheidungen nicht widersetzt, begibt sich des Anspruchs, «Neutralität und Unabhängigkeit» glaubwürdig zu verteidigen.

Nicht einmal Thomas Hobbes, der den Gesetz-ist-Gesetz-Standpunkt erstmals formuliert hat, würde in dieser Situation das Widerstandsrecht ablehnen. In einer Zeit der konfessionellen Bürgerkriege begründete er seine Theorie von der staatlichen Allmacht ja nur, um das Leben der Untertanen zu schützen. Für ihn war die Unantastbarkeit des Lebens daher nicht nur Grund, sondern auch Grenze des Staates. Im XXI. Kapitel des «Leviathan» kommt Hobbes zum Schluss, dass der Gehorsam gegenüber der Staatsmacht aufhört, wenn diese nicht mehr in der Lage ist, Leib und Leben der Bürger zu schützen. Das aber ist die Situation, in der wir heute stehen. Und das ist zugleich die Grenze des Hobbesschen Gesetzespositivismus: Das Recht hat den Sinn, dem Frieden zu dienen. Ein Staat, der im Dienste des Rechts stehen will, kann deshalb nicht die Friedlosigkeit der Atomkraftwerke oder der nuklearen Abschreckungsstrategie zulassen.

Leben ist konkret, es gehört dem einzelnen Menschen. Widerstand ist ebenfalls gerechtfertigt, wenn es um das Schicksal eines *Flüchtlings* geht, der bei uns Zuflucht sucht. Wird er durch einen Ausschaffungsbefehl an Leib und Leben gefährdet, so gibt es nur eins: «Versteck die Verjagten, verrate die Flüchtlinge nicht!» (Jesaia 16,3) Anders als ein Ernst Cincera, der sich während der nationalrätlichen Debatte besorgt darüber zeigte, dass «kirchliche Gruppen» das «Widerstandsrecht ausserhalb des ordentlichen Rechts» nicht mehr rundweg ablehnten,

haben wir die ganz andere Sorge, dass unser demokratischer Rechtsstaat nicht mehr in allen Fällen bereit oder in der Lage ist, Leib und Leben von Asylsuchenden zu schützen.

Bürger und Bourgeois: zweierlei Widerstand

Ethisch gerechtfertigter Widerstand wird in staatsbürgerlicher Absicht geleistet. Er richtet sich nicht gegen den Rechtsstaat, sondern gegen den Missbrauch des rechtsstaatlichen Verfahrens zum Erlass unrechtmässigen Rechts. Die verletzte Rechtsregel widerspiegelt das verletzte Gewissen, das auf diese Weise an das Rechtsbewusstsein der Behörden oder der demokratischen Mehrheit appelliert.

Daneben, ja dagegen gibt es den Widerstand, der vom Besitzbürger oder Bourgeois ausgeht. Dieser gibt sich mit der Mehrheitsregel nur solange zufrieden, als sie seinen Interessen dient. Wenn er dem Widerstand leistenden Staatsbürger oder Citoyen Rechtsverletzungen vorwirft, verdrängt er nicht zuletzt diejenigen, die er – freilich ohne moralischen Anspruch – selbst begeht.

Der Bourgeois setzt die Grenzwerte der «Akzeptanz», an denen keine Regierung vorbeikommt, sei es bei den Höchstgeschwindigkeiten im Strassenverkehr, sei es bei der Begrenzung von Schadstoffen oder sei es in der Steuergesetzgebung. In der Schweiz hat der «Steuerwiderstand» die Behörden schon längst zur Kapitulation gezwungen, zumal die bürgerliche Mehrheit nicht bereit ist, gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung strengere Vorschriften zu erlassen.⁶

Unerträglich werden derartige Rechtsverletzungen, wenn sie von den Behörden selbst ausgehen. Weil der Rechtsstaat sich nicht zuletzt dadurch auszeichnet, dass er das staatliche Handeln an die Gesetze bindet, sind Rechtsverletzungen, die von Staatsorganen begangen werden, immer auch *Rechtsstaatsverletzungen*. Es ist nicht ohne Iro-

nie, dass sich die Beispiele solcher Rechtsstaatsverletzungen heute vor allem im Bereich der *Asylpraxis* häufen. Dieselbe Frau Kopp, die das Kirchenasyl als «demokratie- und freiheitsfeindliche Rechtsverletzung» anprangert, übersieht dabei grosszügig die Rechtsstaatsverletzungen, die in ihrem eigenen Verantwortungsbereich begangen werden:

– Als der Kanton Freiburg eigenmächtig dazu übergang, keine Asylbewerber mehr aufzunehmen, hat das Departement Kopp diese Verletzung des Asylgesetzes faktisch toleriert.

– Die Aktion «Schwarzer Herbst», durch die 59 Flüchtlinge in Handschellen nach Zaire «rückgeschafft» wurden, stand im Widerspruch zum völkerrechtlichen Grundsatz des «Non-Refoulement». Die von Bundesrätin Kopp geäusserte Meinung, dass dieser Grundsatz nur für anerkannte Flüchtlinge gelte, wurde von Prof. Walter Kälin in der NZZ (9. Dezember 1985) klar widerlegt.

– Der «Thuner Asylantenbatzen» widerspricht zwar den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Menschenwürde, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit, erfreut sich jedoch der ausdrücklichen Unterstützung durch Frau Kopp (vgl. TA, 10. Juli 1986).

– Die Schnellverfahren, durch die immer mehr Asylgesuche als «offensichtlich unbegründet» abgelehnt werden, bedeuten in aller Regel eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs gegenüber den Gesuchstellern.

Die wohl *raffinierteste Form des Verfassungsbruchs*, die sich das politische Bürgertum je einfallen liess, ermöglicht die Bundesverfassung in ihrem Artikel 113, Absatz 3, der die Bundesgesetze der richterlichen Beurteilung entzieht. Dadurch setzt sich die Verfassung gegenüber dem Bundesgesetzgeber gleich selbst ausser Kraft. Nur so ist es möglich, dass der eben erwähnte «Thuner» oder «Tamilen-Batzen», obschon klar verfassungswidrig, ins revidierte Asylgesetz aufgenommen wurde (vgl. Art. 20a, Abs.

3). Nur so sind zahlreiche andere Verfassungsverstösse durch das Parlament zu erklären, etwa die Desavouierung des Volksentscheids für den Preisüberwacher oder das Verbot des doppelten Ja bei Abstimmungsverfahren mit Initiative und Gegenvorschlag, das die reformwilligen Kräfte arg benachteiligt. Artikel 113, Absatz 3, erweist sich somit nicht als Schutz der demokratischen Souveränität (gegenüber einer gewiss nicht unproblematischen Verfassungsgerichtsbarkeit), sondern als Hort der Reaktion, die zur Durchsetzung ihrer Interessen auch den Verfassungsbruch in Kauf nimmt.

Schlimmer noch als solche Rechts- und Rechtsstaatsverletzungen wäre wohl der *zynische Umgang* weiter Teile des politischen Bürgertums *mit der Volksmehrheit*, wenn diese einmal nicht mehr bereit sein sollte, die besitzbürgerlichen Interessen zu legitimieren. In der Schweiz ist diese Demokratieverachtung zwar erst latent vorhanden. In der Art und Weise aber, wie repräsentative Stimmen des politischen Bürgertums den *gewaltsamen Sturz sozialistischer Regierungen* des Auslandes, vor allem in der Dritten Welt, immer wieder gutheissen, zeigt sich, wie wenig wir uns unter andern Mehrheitsverhältnissen auf die demokratische Loyalität derer verlassen könnten, die heute so selbstgefällig den Gesetz-ist-Gesetz-Standpunkt zu vertreten vorgeben.

Nach dem Putsch vom 11. September 1973 in Chile hat der französische Politologe Maurice Duverger die damalige Reaktion der europäischen Bourgeoisie in den historischen Zusammenhang gestellt: «Die Kommune von 1871, die Faschismen der dreissiger Jahre und die Pressekommentare auf den Putsch in Chile zeigen, dass die europäische Rechte in gleichen Umständen analog reagieren würde. Und sie hätte die gleiche Unterstützung von seiten der Militärs.»⁷

Dieselbe Demokratieverachtung wiederholt sich gegenüber Nicaragua. Wer heute z.B. das Widerstandsrecht gegen

die, immerhin demokratisch gewählte, sandinistische Regierung bemüht und dabei nicht müde wird, die Contra-Greuel gegenüber der nicaraguanischen Zivilbevölkerung zu verteidigen, ist der gleiche Sager, der eben noch gegen ein Widerstandsrecht im demokratischen Rechtsstaat interpelliert hat. Die NZZ tut's ihm nach. Sie weist ein Widerstandsrecht in der heutigen Schweiz weit von sich, wertet aber die Contras zu «Widerstandskämpfern» auf und entschuldigt die Verbrechen dieser Mörderbande durch die «Situation des Kleinkrieges» (28./29. Juni).

Damit ist alles klar: Gegenüber revolutionären Völkern gilt die Mehrheitsregel nicht mehr. Im Falle Südafrikas wird sie am besten gar nicht erst zugelassen.

Es gebe das Widerstandsrecht «höchstens als *ultima ratio in Extremsituationen*», sagt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Sager. Analog schrieb Rudolf Friedrich im bereits erwähnten Artikel: «Ein Notstand könnte nur in ausgesprochenen Extremfällen überhaupt in Erwägung gezogen werden, wo die Demokratie nicht funktioniert und zudem für die Gemeinschaft wirklich existentielle Fragen auf dem Spiele stehen.» Nach dem Rechtsverständnis weiter Teile unseres politischen Bürgertums ist eine solche Extremsituation immer dann gegeben, wenn die eigenen Privilegien durch eine linke Mehrheit bedroht werden. Steht die eigene Klassenherrschaft in Frage, dann kann man es sich nicht mehr leisten, den schönen Schein der formalen Demokratie zu wahren.

Dieselbe bürgerliche Mehrheit, die das Widerstandsrecht im demokratischen Rechtsstaat ablehnt, hat für den Extremfall ihres eigenen Widerstandes gleich zweimal vorgesorgt: Mit 84 zu 39 Stimmen wurde vom Nationalrat eine parlamentarische Initiative abgelehnt, die eine Verankerung des Streikrechts in der Bundesverfassung verlangte. Und in einer parlamentarischen Kommission fiel der – erwartete – Vorentscheid gegen ein

verfassungsrechtliches Verbot von Armee-Einsätzen zur «Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Innern».

¹ Summa Theologica, II–II, 104.

² Vgl. René A. Rhinow, Widerstandsrecht im Rechtsstaat? Staat und Politik, Nr. 30, Bern 1985.

³ Zit. nach: Wolfgang Huber, Die Grenzen des Staats und die Pflicht zum Ungehorsam, in: Peter Glotz (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt am Main 1983, S. 110.

⁴ Zit. nach: Peter Glotz, Am Widerstand scheiden sich die Geister, in: Glotz (Hg.), a.a.O., S. 11.

⁵ Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Glotz (Hg.), a.a.O., S. 43.

⁶ Vgl. Das Steuerhinterziehungssystem in der Schweiz, in: Dossier SPS, Bundesfinanzen, 1979, S. 45 ff.

⁷ Vgl. Zeichen der Zeit: Chile am 11. September, NW 1983, S. 269 ff.

*Ein Bereich der Ästhetik,
den wir noch nicht entdeckt haben,
ist die Schönheit des Rechts;
über die Schönheit der Künste,
eines Menschen,
der Natur können wir uns halbwegs einigen.
Aber Recht und Gerechtigkeit sind auch schön,
und sie haben ihre Poesie,
wenn sie vollzogen werden.*

(Heinrich Böll, Tuende möchte ich ehren, Laudatio für das Deutsche Komitee Not-Ärzte, 23. Oktober 1984)